

Gesamt-Vermögens-Vermehrung 1902.

Rücklagen in den Reservefonds		Mk. 100.30
Zuwachs durch Meliorationen beim Hause Hertelstraße 19 aus dem Häusertrage		135.83
Dgl. bei dem Grundstücke Rosenstraße		595.50
Schuldentilgung bei Thalstraße 7		200.—
Verzicht auf Bauhandwerker-Kaution		23.30
ab Verminderung unter A Allgemeines		Mk. 1054.93
		615.31
		Rest: Mk. 439.62
Hierüber:		
$\frac{1}{4}$ % Amortisation von		
40000 Mk. I. Hypothek Hertelstraße 19		Mk. 300.—
43000 " I. " Rosenstraße 103 b		" 322.50
45000 " I. " " 103 c		" 337.50
42000 " I. " Thalstraße 7		" 315.—
10000 " II. " "		" 37.50
		Mk. 1312.50
		Sa. Mk. 1752.12

Dresden, am 9. Februar 1903

Der Vorstand.
Rechtsanwalt Lürk, Vorsitzender.

Vorstehende Rechnung geprüft und richtig befunden.

Dresden, am 16. Februar 1903.

Die Revisoren:

D. B. Böhmert.

Carl Greiert.

Joh. Schambach.

vielbestrafte, in allen Künsten des Lasters erfahrene Fuchthäusler, neben dem unerwachsenen, noch zum Schulbesuch verpflichteten Mädchen die sittenlose Dirne, junge und alte, bestrafte und unbestrafte, männliche und weibliche Personen wohnen durch- und nebeneinander in denselben Räumen. Natürlich muß bei einem solchen unterschiedslosen Zusammenleben jeder Sinn für Recht und Sitte zerstört werden, Schamhaftigkeit und Ehrlichkeit können auf diesem Boden nicht gedeihen, die verbrecherischen und unsittlichen Gedanken und Triebe der bereits entarteten Elemente dieser Gesellschaft teilen sich den noch nicht entarteten mit, und es ist kein Wunder, wenn Kinder, welche in solchen Wohnungen leben müssen, frühzeitig zu Verbrechern werden; das böse Beispiel muß ansteckend wirken, und dem entsittlichenden Einfluß der verpesteten Sphäre dieser Wohnungsböhlen vermag sich auf die Dauer auch derjenige nicht zu entziehen, welcher mit großer Widerstandsfähigkeit gegen sittliche Ansteckungen ausgestattet ist.

Diese Anschauung war noch vor kurzer Zeit die allgemein glückliche. Daß das Mieter- und Schlafstellenwesen die dunkelste Seite der Wohnungsfrage bildet, das wagten selbst die einseitigsten Interessenten unter den Hausbesitzern nicht zu bestreiten — sie drückten sich um die Erörterung dieses Punktes herum. Jetzt aber, wo es gilt, dieses Mieter- und Schlafstellenwesen als das einzige Mittel, die Miete des kleinen Mannes zu ermäßigen, in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen, da wagt man es, dasselbe als ein die „Kultur förderndes“ Element hinzustellen! (Vergl. „Dresdner Bürgerzeitung“ Nr. 31 von 1901.)

Wie muß eine Wohnung mindestens beschaffen sein, wenn sie nicht als kulturwidrig bezeichnet und von Rechtswegen durch die öffentliche Gewalt geschlossen werden sollte? Herr Dr. Richter, Kreisarzt in Remscheid, formulierte kürzlich (vergl. „Soziale Praxis“, 11. Jahrgang Nr. 37) die in sittlicher Beziehung zu erhebenden Forderungen folgendermaßen:

„In Hinsicht auf Sittlichkeit muß in der Wohnung auch des ärmsten Tagelöhners eine vollständige, durch feste Wände bewirkte Trennung der Geschlechter zur Nachtzeit durchgeführt werden, soweit es sich um geschlechtsreife bzw. der Geschlechtsreife sich nähernde, unverheiratete Personen handelt. Als diejenige Altersgrenze, bei welcher diese Trennung eintreten muß, wird in unsern Breiten allgemein das 14. Lebensjahr angenommen. Wenn man aber nicht nur die rein körperliche, sondern auch die geistige Seite der Geschlechtsentwicklung in Betracht zieht, wird man diese Grenze um zwei Lebensjahre früher angezeigt finden. Die Wände, welche die Räume von einander trennen, müssen vollständige sein. Bloße Abschlüsse in den Schlafzimmern, hinter denen die Kinder schlafen, genügen nicht. Auch müssen verschließbare Türen zwischen denselben sich befinden. Wenn die Trennung der Räume keine vollständige ist, läßt sich ein Reinbleiben der Phantasie der Kinder nicht voraussetzen; Gehörseindrücke regen die Sinne in demselben Maße auf wie Gesichtseindrücke.“

Von diesen Gesichtspunkten haben sich auch die Verfasser der Dresdner Wohnungsordnung vom 25. Januar 1898 leiten lassen, als sie in dem bekannten § 6 bestimmten, daß Familien mit Kindern Untermieter oder Schlafleute nur dann aufnehmen dürfen, wenn ihnen mindestens zwei Räume, darunter ein heizbarer (d. h. 1 Stube und 1 Kammer), zur alleinigen Benutzung verbleiben. Küchen sollten nicht als Wohn- oder Schlafräume gelten, da man ebenso wie Herr Dr. Richter, sehr richtig annahm, daß es vielleicht angängig ist, Küchen während der kalten Jahreszeit als Wohnraum zu verwenden, keinesfalls aber als Schlafräume.

In diesem Blatte (vergl. Mitteilungen des Allgemeinen Mietbewohnervereins Nr. 11 von 1897) ist sofort nach dem Erscheinen des Entwurfes der Dresdner Wohnungsordnung dargelegt worden, daß in jener Bestimmung der Kernpunkt der ganzen geplanten Maßregel liege. Dieselbe würde unzweifelhaft lebhaften Widerspruch auch unter den betroffenen Mietern hervorrufen. „Es handelt sich nicht sowohl um das Unterbringen der Schlafleute und Untermieter — diese würden schon, wenn auch teilweise in den Vororten, Unterkunft finden — es handelt sich darum, daß unzweifelhaft eine große Anzahl der betroffenen Familien nicht imstande ist, die Miete ihrer Wohnung aufzubringen, wenn sie das Entgelt der von ihnen jetzt aufgenommenen Schlafleute oder Untermieter entbehren müssen.“ Trotzdem sei die Einführung der vorgeschlagenen Maßregel geboten, um die herrschenden kulturwidrigen Zustände zu beseitigen, aber die Stadt müsse die entstehenden Folgen paralytisieren. Die Stadt müsse sofort entweder durch Eigenbau oder durch Subventionierung gemeinnütziger Bauunternehmungen eine größere Anzahl von Häusern mit kleinen Wohnungen ausschließlich für solche Familien herstellen, die, da sie keine Schlafleute mehr halten können, genötigt sind, sich andere, billigere Wohnungen zu suchen und solche nicht finden können.

Charakteristisch dafür, wie wenig vertraut man im Rat sowohl wie unter den Stadtverordneten mit unseren Wohnungszuständen war, ist der Umstand, daß diese Bestimmung bei der Beratung der Wohnungsordnung im Stadtverordneten-Kollegium am 16. Dezember 1897 fast ohne Erörterung, ohne besonderen Widerspruch zur Annahme gelangte. Auch die Mehrzahl der Hausbesitzerpartei, an ihrer Spitze Herr Baumeister Hartwig, stimmte für den Paragraphen 6. Oberbürgermeister Beutler wies